

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 32.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. S. 285. — Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Sächsischen Bank. S. 286.

(Nr. 1330.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 2. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Bundesrath wird berufen, am 15. September d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 2. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1331.) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Sächsischen Bank.
Vom 3. September 1879.

Die Banknoten der Sächsischen Bank zu Dresden werden in Berlin vom 1. September d. J. ab bei dem Bankhause S. Bleichröder eingelöst.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 390) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. September 1879.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Otto Graf zu Stolberg.
